



Satzung des BSV AOK Leipzig e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise gewählt. Dies dient der Vereinfachung der Lesbarkeit, spricht alle Menschen an und stellt keine Diskriminierung dar.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 18. Oktober 1991 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen „BSV AOK Leipzig e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist das Zentrum für Gesundheitssport in 04229 Leipzig, Anton-Bruckner-Allee 1.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Gesundheits-, Rehabilitations-, Fitness-, Wettkampfsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes
 - b) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d) die Organisation und Ausrichtung sportlicher Wettkämpfe
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral. Der Verein fördert den Sport von Menschen mit und ohne Behinderungen unter dem Gedanken der Inklusion sowie die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwe-

cke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird mittels schriftlichem Aufnahmeantrag des Vereins gestellt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsführung. Bei Ablehnung ist die Geschäftsführung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht.
- (3) Im Aufnahmeantrag ist mindestens eine Abteilung anzugeben, der der Antragsteller angehören möchte.
- (4) Eine Mitgliedschaft im Verein ohne Zugehörigkeit zu einer Abteilung ist ausgeschlossen. Mitglieder können jederzeit auch anderen Abteilungen beitreten.
- (5) Bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist ein Austritt zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung unter Beachtung Absatz (4) möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Präsidiums, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie erhalten die gleichen Rechte wie Mitglieder und werden von der Beitragszahlung (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen) befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Sachen sowie der Mitgliedsausweis unverzüglich zurückzugeben. Eventuelle Beitragsrückstände sind sofort zu begleichen. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch

schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
(4) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.
(5) Weiterhin ist ein Ausschluss auf Präsidiumsbeschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
(6) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe wird in der Beitragsordnung des Vereins ausgewiesen. Beitragsänderungen zugunsten der Mitglieder können vom Präsidium festgelegt werden.
- (3) Rückstände von Zahlungsverpflichtungen können eingeklagt werden. Bei Austritt aus dem Verein kann eine Freigabe nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird als Delegiertenkonferenz in Form einer Präsenzveranstaltung abgehalten. Das Präsidium kann die Delegiertenversammlung verschieben, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen. Diese Regeln finden auch für die Abteilungsversammlungen Anwendung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, mindestens einmal im Jahr

abzuhalten. Die Einladung der Delegierten erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. In den Abteilungen werden vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Delegierte gewählt. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch einen Aushang im Zentrum für Gesundheitssport an der Infotafel im Eingangsbereich des Vereins, auf der Website des Vereins und im Newsletter des Vereins.

(3) Stimmberechtigt sind die von den Abteilungen anwesenden Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Der Delegiertenschlüssel pro Abteilung beträgt 25 Mitglieder = ein Delegierter.

(4) Jeder Delegierte kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium einreichen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zu fällen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(7) Über den Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- 2) Feststellung der Jahresrechnung
- 3) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- 4) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 5) Entlastung des Präsidiums
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 7) Wahl des Präsidiums (Vierjahresrhythmus)
- 8) Wahl der Kassenprüfer
- 9) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus:
- 1) dem Präsidenten
 - 2) dem Vizepräsidenten

3) dem Schatzmeister

4) dem Jugendwart

5) und bis zu sechs weiteren Mitgliedern

(2) Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer bestellt werden kann ein Präsidiumsmitglied. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht, soweit er nicht von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 4 gewählt ist.

(3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sowie der Geschäftsführer, wenn er nicht stimmberechtigtes Mitglied ist. Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt, der Geschäftsführer vertritt den Verein gemeinsam mit einem allein vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied, wenn er nicht stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied ist. Das Präsidium legt bei einer Alleinvertretungsberechtigung im Finanzbereich Obergrenzen fest.

(4) Das Präsidium wird durch eine Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, beruft und leitet die Sitzung des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.

(6) Die Dauer einer Legislaturperiode beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes bestellt das Präsidium einen Vertreter bis zur ordentlichen Wahl durch die Mitgliederversammlung.

(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Präsidiumsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG von bis zu 500 € im Jahr erhalten.

(3) Das Präsidium ist ermächtigt, zur Führung der Geschäftsstelle, der Sicherung des Sportbetriebes und des Vereinsobjektes nach Haushaltslage hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

(4) Die Präsidiumsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Bele-

gen und Ausstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 11 Vereinsjugend

Die Interessen der Jugend werden im Verein durch den Jugendwart vertreten.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße rechnerische Buch- und Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählte, Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht.

§ 13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

(1) Die Auflösung des Vereines ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Als Liquidatoren werden der Präsident und der Vizepräsident bestellt.

Leipzig, den 20.09.2022